

II-1958 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präz.: 20. Dez. 1972

No. 1030/3

Anfrage

der Abgeordneten Dr. FIEDLER, OFENBÖCK

und Genossen

an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie
betreffend 6.Novelle zur KDV 1967

Im § 28a Abs. 3 lit.d der 6.Novelle zur KDV 1967 heißt es,
daß die Begutachtungsplaketten gemäß § 57a Abs. 5 des Kraft-
fahrgesetzes 1967 aus einer Folie bestehen müssen, die auf
der Rückseite mit einer bis zur Anbringung am Fahrzeug ge-
schützten, vorbeschichteten und druckempfindlichen Klebeschicht
versehen sind. Das bedeutet praktisch, daß solche Plaketten nur
an der Außenseite eines Kraftfahrzeuges befestigt werden können.

Die Unterhändler bei der Beratung der Kraftfahrgesetznovelle
im Unterausschuß des Handelsausschusses sind jedoch davon ausge-
gangen, daß solche Plaketten sowohl an der Innen- als auch an der
Außenseite eines Kraftfahrzeuges befestigt werden dürfen. Der
gültige Text steht also nicht im Einklang mit den Absichten der
Unterausschuß-Mitglieder.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister-
für Handel, Gewerbe und Industrie folgende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, eine Novellierung der Kraftfahrgesetz-Durchführungs-
verordnung 1967 vorzunehmen, wodurch gewährleistet ist, daß auch
solche Begutachtungsplaketten zugelassen werden, die eine Klebeschicht
an der Vorderseite besitzen und so zum Anbringen auf der Innenseite
der vorderen oder hinteren Fensterscheibe geeignet sind? 6/